

Kreisverwaltung Siegburg
Kaiser-Wilhelm-Straße 1
53721 Siegburg

**Beleuchtung Fuß- und Radweg L 493
Buschhoven / Morenhoven
66.3-6.12-322/18-we
RSK 8-07.19/ NSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren tragen wir erhebliche Bedenken vor, da die Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes rechtlich zwingend summarisch zu prüfen sind. Seit der Ausweisung des FFH-bzw. Vogelschutzgebietes DE-5207-301 bzw. DE-5308-401 sind erhebliche weitere Beeinträchtigungen vorgenommen worden, die den Schutzziele widersprechen. Spätestens im Zusammenwirken sind sie geeignet, die Verwirklichung der Schutzziele dauerhaft zu unterbinden. Eine summarische Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist nach dem BNatSchG § 34 verpflichtend, sie fehlt aber in den Unterlagen.

Als Beeinträchtigung und Basis einer Summationsprüfung sind u.a. zu nennen:

- der Bau der Sportanlage am Buschbach
- das Baugebiet am Kölnbusch
- Pferdereitanlage Schmale Allee (Wilhelmshof, Nr. 20)
- Pferdeanlage Lülsbacher Weg (Nr. 128)
- Verschiedene Erweiterung Quarzwerke Witterschlick
- Angelsportanlage Schmale Allee Nr. 30
- Radwegebau Schmale Allee
- forstwirtschaftliche Einschläge und Maßnahmen der Bodenverdichtung (Harvester)

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

24.07.2019

Die geplante Maßnahme ist auch bereits einzeln geeignet, wichtige Kernziele der Schutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen, nämlich z. B. den Biotopverbund. Hier hat der Regionalplan auf die besondere Bedeutung des Biotopverbundes (auch für die Wildkatze, die Schutzgegenstand ist) hingewiesen. Wir nennen ausdrücklich auch die Grundsätze und Ziele des Regionalplanes, genauer des sachlichen Teilabschnittes zum hochreinen Quarzkies aus dem Jahr 2012. Dort heißt es:

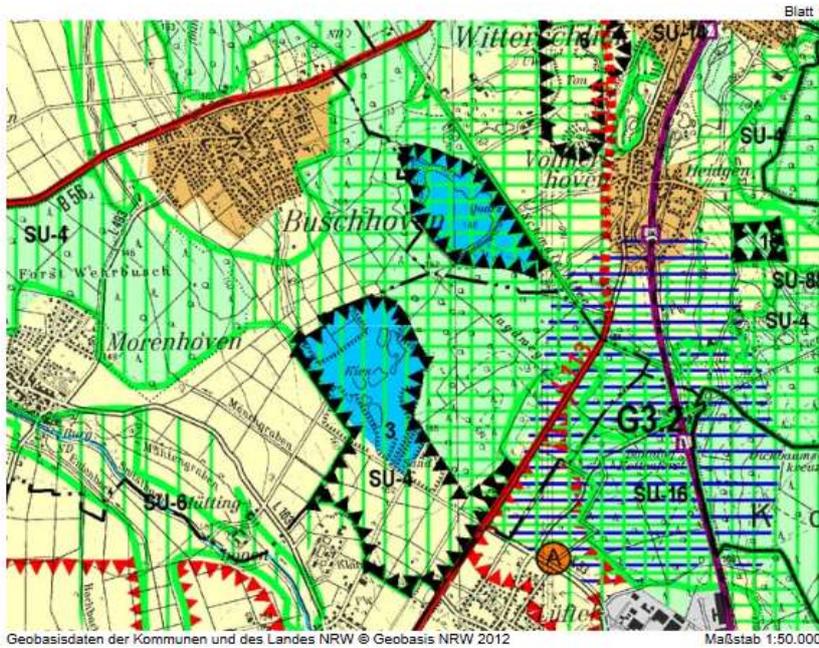
Grundsatz 2: „Die Kompensationsmaßnahmen für die Abgrabung in den BSAB dieses Sachlichen Teilabschnittes sind über den Eingriffsbereich hinaus in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zwischen dem Bereich Wehrbusch und den Tongruben nördlich Alfter-Volmershoven vorzusehen.“

Ziel 2: „Planungen und Maßnahmen die den Zustand und die Entwicklung des Bereiches zum Schutz der Natur BSN SU-4 Waldville im Raum Witterschlick-Volmershoven-Buschhoven beeinträchtigen können, sind zu unterlassen. Dies gilt auch für Nutzungen außerhalb der darstellungsgrenze“.

Erläuterung 5: „Der BSN SU-4 „Waldville“ dient in erster Linie der Sicherung des FFH-Gebietes „Waldville“. Zu diesem Zweck ist die Sicherung und Entwicklung des überregional bedeutenden Biotopvernetzungskorridors Kottenforst-Waldville zu gewährleisten. Der Verbundkorridor Kottenforst ist hierfür von jeglicher baulichen Nutzung freizuhalten.“

Bekannt gemachter Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Zeichnerische Darstellung



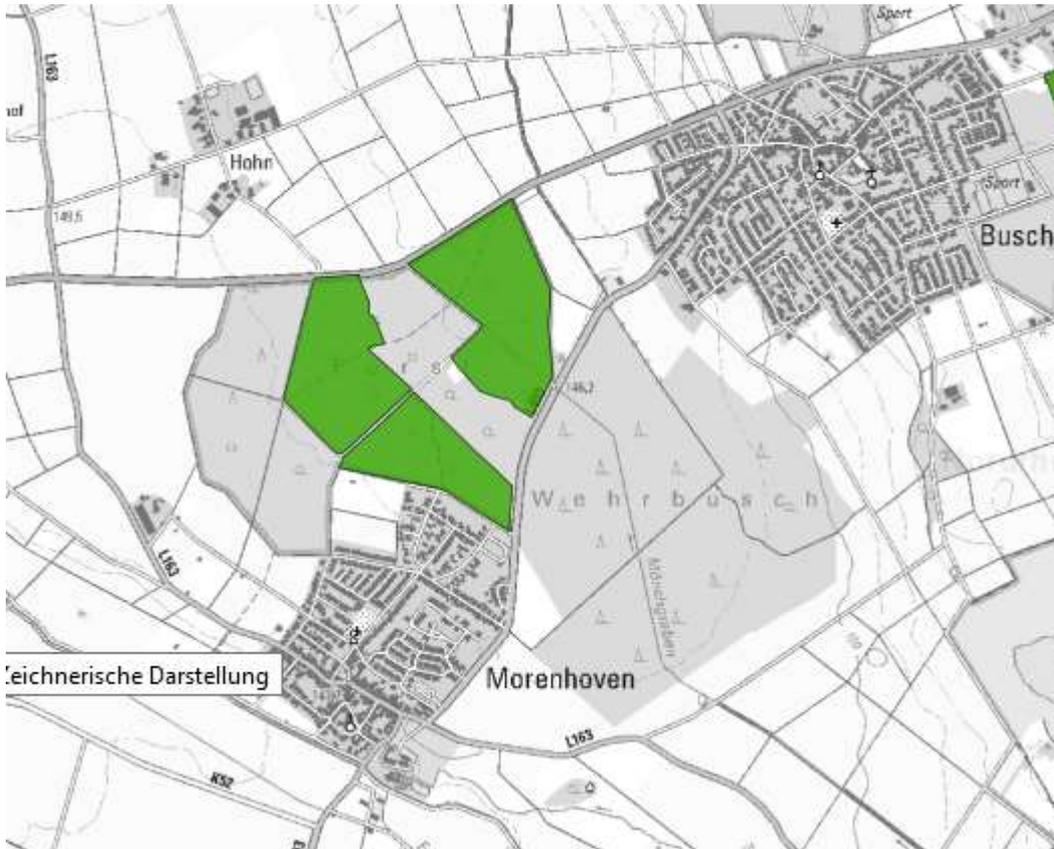
Textliche Darstellung

Legende:

- | | | | |
|---|--|---|---|
|  | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche |  | Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung |
|  | Waldbereiche |  | Regionale Grünzüge |
|  | Oberflächengewässer |  | Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze |
|  | Schutz der Natur | | |

(Auszug aus dem Regionalplan)

Der FFH-LRT 9160 (Stieleichen-Hainbuchenwald) wird unmittelbar betroffen.



Ausschnitt Karte LANUV: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>
(24.7.2019, 13.18 Uhr), Abgrenzung LRT 9160

Mit der Bechsteinfledermaus ist auch eine lichtempfindliche Fledermaus als charakteristische Art des LRT 9160 von dem Vorhaben betroffen. Das LANUV gibt für die FFH-Prüfung „Licht“ als Beeinträchtigungsfaktor für die Bechsteinfledermaus an (LANUV, Anhang II).

Doch auch der Feuersalamander als weitere charakteristische Art wird beeinträchtigt, wenn nachts der rollende Verkehr, zu dem auch Fahrräder gehören, zunimmt. Die Art Feuersalamander dürfte insbesondere im Frühjahr und Herbst betroffen sein.

Die Beeinträchtigung ist daher erheblich und eine FFH-Prüfung erforderlich.

Die geplante zeitliche Beschränkung der Beleuchtung ist dabei insofern nur eine gewisse Minderung der Beeinträchtigung, da gerade die Dämmerungsphasen für viele Tierarten Aktivitätsspitzen darstellen. Die Bechsteinfledermaus fliegt z.B. ca. 30 min nach Sonnenuntergang aus, also in der Phase der geplanten Beleuchtung.

Die Wildkatze als planungsrelevante Art des FFH-Anhanges IV fehlt in dem Verfahren. Auch diese Art reagiert negativ auf Straßenbeleuchtung, die die Barrierewirkung erhöht.

Im Zuge einer qualifizierten FFH-Prüfung ist es u.U. sinnvoll, Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu entwerfen, zu denen z. B. der Rückbau der Sportanlage am Buschbach oder wenigstens der Beleuchtungsanlage gehören könnte oder die Rücknahme anderer Belastungen. Die aktuellen Verfahrensunterlagen sind u. E. nicht geeignet, um auf dieser Basis das Vorhaben zulassen zu können. Sie sind weitestgehend unvollständig. Eine FFH-Prüfung fehlt.

Mit freundlichen Grüßen